

Verordnung

betreffend

Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung.

(Vom 23. Februar 1897.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines Berichts seines politischen Departements über Unregelmäßigkeiten und Gesetzwidrigkeiten bei Referendums- und Initiativbegehren;

in Anwendung und Ausführung des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, vom 17. Juni 1874*), und des Bundesgesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung, vom 27. Januar 1892**),

beschließt:

Art. 1. Jeder Bürger, welcher das Verlangen der Volksabstimmung stellen oder unterstützen will, hat es eigenhändig zu unterzeichnen.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, n. F., Bd. I, S. 116.

**) Siehe eidg. Gesetzsammlung, n. F., Bd. XII, S. 885.

Beschlüsse von Gemeinden oder andern Versammlungen haben nur als Begehren der einzelnen Bürger Gültigkeit, welche sie persönlich unterzeichnet haben.

Die Beisetzung des Namens eines Dritten „im Auftrage“ oder „mit Zustimmung“ desselben ist unstatthaft.

Wer des Schreibens unkundig ist, kann seine Namensunterschrift durch ein Handzeichen, z. B. durch ein Kreuz, ersetzen. In diesem Falle hat der zuständige Beamte ausdrücklich zu bezeugen, daß das Handzeichen von dem und dem in der Gemeinde stimmberechtigten Bürger herrührt.

Jeder Bürger hat seinen Namen voll zu schreiben.

Art. 2. Die Stimmberechtigung der Unterzeichner ist von der zuständigen Behörde der Gemeinde, wo sie ihre politischen Rechte ausüben, zu bezeugen.

Diese Bezeugung muß am Fuße jeder Liste angebracht sein und im wesentlichen folgendermaßen lauten:

„Die unterzeichnete zuständige Amtsstelle der Gemeinde bezeugt anmit, daß die obigen (die Zahl der auf dem Bogen befindlichen Unterschriften angeben) Bürger in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in hiesiger Gemeinde ausüben.“

(Datum, Unterschrift, nebst Angabe der amtlichen Eigenschaft des unterzeichneten Beamten, und Stempel.)

Art. 3. Die schriftlichen Eingaben sind an den Bundesrat zu richten, welcher eine Prüfung darüber veranstaltet, ob sie den Bestimmungen des Gesetzes entsprechen.

Ergiebt es sich bei dieser Prüfung, daß das in dem vorigen Artikel geforderte Zeugnis in einer Eingabe fehlt, so sind alle darauf befindlichen Unterschriften ungültig; ebenso wenn ein Zeugnis sich über die Stimmberechtigung oder den Ort der Ausübung des Stimmrechts nicht aus-

spricht, wenn es die Anzahl der Unterschriften nicht erwähnt oder eine unrichtige Anzahl angiebt, wenn der Stempel fehlt, oder wenn bei der Unterschrift der bescheinigenden Person die Angabe ihrer amtlichen Eigenschaft vermißt wird.

Desgleichen machen Ausstreichungen und Überschreibungen im Zeugnisse, die nicht von der Hand des bezeugenden Beamten herrühren und von ihm nicht beglaubigt sind, die ganze Liste ungültig.

Ist ein Zeugnis in Bezug auf die Stimmberechtigung oder das Domizil einzelner in der Liste verzeichneten Bürger unrichtig, so werden die betreffenden Unterschriften als ungültig gestrichen.

Wenn sich in einer Eingabe Unterschriften finden, welche offenbar von einer und derselben Hand herrühren, so werden diese Unterschriften mit Ausnahme einer einzigen ebenfalls als ungültig beseitigt.

Art. 4. Wer unter eine Eingabe eine andere Unterschrift als die seinige, oder seine Unterschrift mehr als einmal setzt, unterliegt strafrechtlicher Ahndung. *)

Art. 5. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Unterschriften bei Initiativbegehren betreffend Revision der Bundesverfassung (Bundesgesetz vom 27. Januar 1892).

*) Absatz 1 bis 2 des Art. 49 des Bundesstrafgesetzes vom 4. Hornung 1853 (A. S. III, 404) lautet:

„Eine Geldbuße, mit welcher in schwereren Fällen Gefängnis bis auf 2 Jahre verbunden werden kann, verwirkt:

a. Wer auf das Ergebnis einer gemäß der Bundesgesetzgebung stattfindenden Wahl oder andern Verhandlung durch Wegnahme oder Verfälschung echter oder durch Beifügung falscher Stimmzettel, oder auf andere rechtswidrige Weise einwirkt.“

Art. 6. Vorstehende Verordnung, durch welche die Verordnung vom 2. Mai 1879 (A. S. n. F. IV, S. 81) aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Bern, den 23. Februar 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Verordnung betreffend Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung. (Vom 23. Februar 1897.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1897
Date	
Data	
Seite	547-550
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 762

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.